



Seglerkameradschaft Essen-Heisingen e.V.

Hausordnung

§ 1

Das Sportheim steht jedem Mitglied der SKEH zur Verfügung. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Haus, seine Einrichtung und die dazugehörigen Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Mit der normalen Reinigung des Sportheimes werden Fremdkräfte beauftragt.

§ 2

Zuständig für die Ordnung im und am Haus ist der/die Hauswart/in. Ihm/Ihr steht zu seiner Unterstützung eine Hilfskraft zur Seite, die von ihm/ihr verantwortlich mit der Ausführung bestimmter Aufgaben (Hausdienst) betraut wird. Zu diesem Hausdienst wird jedes Mitglied ab 16 Jahre mindestens einmal während der Saison herangezogen. Der die Hauswart/in stellt hierzu eine Liste auf, die öffentlich ausgehängt wird. Änderungen der zeitlichen Reihenfolge sind unter den Betroffenen in Übereinstimmung mit dem/der Hauswart/in abzustimmen.

Der Hausdienst beginnt am Montag und dauert bis zum darauffolgenden Sonntag. Er soll am Wochenende und möglicherweise an einem in der Woche befindlichen Feiertag ausgeführt werden.

Statt des betroffenen Mitgliedes kann eines von dessen Familienmitgliedern zeitweilig oder ganz den Hilfsdienst übernehmen.

§ 3

Für das Verhalten von Gästen sind die Mitglieder der SKEH verantwortlich, die diese eingeladen bzw. mitgebracht haben.

§ 4

Falls die Mitglieder der SKEH in besonderen Fällen Räume des Sportheimes privat nutzen wollen, so ist dies ohne Einladung aller Vereinsmitglieder nur von Montag bis Freitag möglich. Der Termin ist mit dem/der Hauswart/in abzustimmen und am schwarzen Brett zu veröffentlichen. Die Reinigung muss im Anschluss an die Benutzung unverzüglich durchgeführt werden. Für Schäden an Gebäuden und Einrichtung, die während der Dauer der privaten Inanspruchnahme und durch dieselbe entstehen, haften die Vereinsmitglieder, die die Räume benutzt haben.

§ 5

Alle Räume des Sportheimes sind nach erfolgter Benutzung von den Benutzern ordentlich und aufgeräumt zu verlassen.

§ 6

Alle Mitglieder, die in der Küche des Sportheimes Speisen oder Getränke zubereiten, sind verpflichtet, das benutzte Geschirr vor dem Verlassen des Vereins zu spülen und wieder in die dafür vorhandenen Schränke zu setzen. Benutzte Essplätze sind zu säubern.

§ 7

Nach der Benutzung von Toiletten, Duschen, Waschbecken und Spülen sind diese zu reinigen und Wasserlachen auf dem Fußboden zu beseitigen. Wasserhähne sind nach Benutzung sorgfältig zu schließen und benutzte Elektrogeräte sind auszuschalten.

§ 8

Die Benutzung der Bootsüberholungshalle ist bei dem/der Hauswart/in anzumelden. Bootsüberholungsarbeiten dürfen nur in der Bootsüberholungshalle und nicht in den Räumen des Hauses einschließlich Terrasse verrichtet werden.

Die Höchstdauer der jeweiligen Benutzung beträgt grundsätzlich 7 aufeinanderfolgende Tage. Der Platz ist nach Beendigung der Arbeiten vom Benutzer sauber und aufgeräumt zu verlassen. Der für die Überholung benötigte Strombedarf wird von dem Benutzer dem/der Hauswart/in gemeldet und ist kostenpflichtig.

§ 9

Der Jugendraum ist von den Jugendlichen zu gestalten und in Ordnung zu halten.

§10

Vereinseigene Geräte und Werkzeuge sind nach Gebrauch zu säubern und an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

§11

In den Räumen des Vereinsheimes herrscht Rauchverbot.

Zigaretten- und Zigarrenkippen sowie Pfeifenasche und sonstige Abfälle und Streichhölzer dürfen innerhalb des Vereinsgeländes nicht zu Boden geworfen werden.

§12

Die Lagerung von leicht entflammaren Stoffen ist im Hause und in den Motorboxen verboten. Motoren mit festeingebautem Tank dürfen nur mit entleertem Tank in die Boxen gestellt werden.

§13

Tiere dürfen in die Räume des Sportheimes nicht mitgenommen werden.

Stand 2021